Wien, Donnerstag, den 23. Juni 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 25.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Darf der Servitutsberechtigte das aus dem belasteten Walde bezogene Holz veräußern?

Studie von Dr. **Julius Trubrig**, k. k. Administrationssecretär in Görz.

Die hier gestellte Frage ist häufig Gegenstand des Streites zwischen Waldbesitzern und Besitzern servitutsberechtigter Güter und gelangt oft vor die politischen Behörden; die Entscheidung fällt jedoch auch unter sonst gleichartigen Rechtsverhältnissen verschiedenartig aus. Es ist deshalb nothwendig, nach der richtigen Beantwortung der Streitfrage zu forschen. Auf den ersten Blick scheint ihr keine weitreichende Bedeutung inne zu wohnen; muß der Besitzer des belasteten Waldes eine gewisse Menge Holz an den Berechtigten abgeben, so kann es ihm doch gleichgiltig sein, was weiter damit geschehe? Doch weder vom Rechtsstandpunkte, noch vom Standpunkte der Volkswirthschaft bleibt die Verwendung des aus dem Titel der Dienstbarkeit bezogenen Holzes gleichgiltig, vielmehr muß sowohl der Jurist darauf bestehen, daß das Servitutsholz seiner Bestimmung gemäß verwendet werde, als auch der Volkswirth verlangen, daß der Holzbezug zur Erhaltung der eingeforsteten Realität verwendet werde. Da in den österreichischen Alpenländern beinahe ein Drittel der bäuerlichen Besitzer den Holzbedarf für Haus und Hof aus belasteten Wäldern ganz oder theilweise bezieht, so bezeugt schon die statistische Häufigkeit des Rechtsverhältnisses die Wichtigkeit der aus demselben entspringenden Streitfrage.

Bevor an die Beantwortung der Frage nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen des österreichischen Rechtes herangetreten wird, muß vorerst auf die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem belasteten Waldbesitz und dem berechtigten bäuerlichen Gute zurückgegangen werden. Da die Lehre von den Dienstbarkeiten im österreichischen Rechte fast gänzlich dem Rechtsinstitute der Servituten des römischen Rechtes nachgebildet ist, sollen auch die einschlägigen Bestimmungen des römischen Rechtes dargelegt werden.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird noch vorausgeschickt, daß statt der juridisch richtigen Bezeichnung „Besitzer des berechtigten oder des verpflichteten Grundstückes" der Kürze halber manchmal „Berechtigter" oder „Verpflichteter", statt des allgemeinen Ausdruckes „veräußern" manchmal der in der Praxis häufigste, specielle Fall des „Verkaufens" gesetzt wird.

A. Römisches Recht.

Von Holzbezugsrechten ist in den römischen Rechtsquellen verhältnißmäßig selten die Rede; im eigentlichen Sinne einer Rusticalservitut wird das Recht nur an zwei Stellen erwähnt, sie lauten: L. 3, § 1, Dig. VIII, 3, Item Neratius scribit ut pedamenta (Rebpfähle) ad vineam ex vicino praedio sumantur constitui posse; L. 6, Dig. VIII, 3. Item longe recedit ab usu fructu jus calcis coquendae et lapidis eximendi et harenae fadiendae aedificandi eius gratia, quod in fundo est, item silvae coeduae ut pedamenta in vineas non desint.

Ob nun der Berechtigte das aus dem Titel der Dienstbarkeit auf dem belasteten Grunde geschlagene Holz verkaufen darf oder nicht, wird ausdrücklich in den Quellen nicht entschieden. Es besteht aber gar kein Zweifel darüber, daß eine solche Veräußerung des Servitutsholzes nach römischem Rechte nicht zulässig war; es folgt dies aus dem Grundsatze servitus fundo debet esse utilis. Puchta sagt hierüber in seinen Institutionen, 2. Band, Aufl. 1875, § 253, S. 275: „es ist klar, daß dem herrschenden Grundstücke ein Vortheil nicht zukommt, wenn der Eigenthümer desselben das aus dem Titel der Servitut bezogene Holz nicht für das Grundstück verwendet, sondern veräußert."

Die Bestimmungen über usus und usus fructus können natürlich direct nicht zur Entscheidung über die vorliegende Frage herangezogen werden, weil ja das römische Recht die Personalservituten strenge von den Realservituten geschieden hat; doch lassen sich aus jenen Vorschriften auch für die Servitut des Holzbezuges Folgerungen ableiten. Dem Usuar war nämlich ganz ausnahmsweise der Verkauf von Holz aus dem in usu gegebenen Walde gestattet, weil nach einem Rescript Hadrian's er sonst überhaupt keine andere Nutzung vom Walde hätte, L. 22, Dig. VIII, 8; doch treten die Glossatoren gegen diese Ansicht auf und meinen, es gäbe schon noch andere Mittel für den Usuar, den Wald zu gebrauchen als den Verkauf des Holzes. Aber selbst dem Usufructuar war es nach Pomponius nur gestattet, aus dem hiebsreifen Walde, silva coedua, Aeste und Pfähle zu entnehmen, L. 10 Dig. VIII, 1, aus dem noch nicht hiebsreifen Walde, silva non coedua [1]), blos dann, wenn dadurch die Substanz des Waldes nicht gefährdet, das Grundstück nicht deteriorirt würde. Große Bäume darf aber der Usufructuar auf keinen Fall schlagen. L. 11, Dig. VII, 1. [2]) Der Usufructuar durfte also das auf dem in Nießbrauch gegebenen Grundstück geschlagene Holz in der Regel verkaufen, ja selbst dann, wenn es der Eigenthümer nicht zu thun pflegte, L. 9, Dig. VII, 1, nur ausnahmsweise ist ihm das Schlagen und damit das Verkaufen des Holzes verwehrt; der Usuar dagegen durfte, und

[1]) Hier kann mit der Gegenüberstellung von silva coedua und non coedua nur der Unterschied von hiebsreifem und nicht hiebsreifem Walde gemeint sein, nicht der sonst L. 30, Dig. L. 16 damit bezeichnete Unterschied von Hochwald und Niederwald.

[2]) Wie strenge übrigens das römische Recht dem Usufructuar gegenüber vorging, wenn es sich um Holzschlag im Walde handelte, zeigt L. 12, Dig. VII, 1.

zwar abweichend von den Rechtsgrundsätzen über den Usus, ausnahmsweise Holz schlagen und verkaufen.

Mit Beziehung auf diese Rechtsregeln gewinnt dann die in L. 6, Dig. VIII, 3 betonte Unterscheidung der Prädialservituten vom Usus fructus besondere Schärfe: item longe recedit ab usufructu jus . . . silvae coeduae etc.; die Bestimmung zum vortheilhafteren Gebrauch des herrschenden Grundstückes wird hier als das entscheidende Merkmal hervorgehoben durch die Zusätze aedificandi eius gratia quod in fundo est und ut pedamenta in vineas non desint.

Hieraus ergibt sich wohl mit aller Sicherheit, daß nach römischem Rechte das aus dem Titel der Prädialservitut bezogene Holz nur zum Vortheile des herrschenden Grundstückes auf diesem selbst verwendet werden mußte, nicht aber verkauft werden durfte.

B. Deutsches Recht.

So kärglich die Quellen des römischen Rechtes in unserer Frage fließen, so reichlich können wir aus dem Borne des deutschen Rechtes schöpfen. Hier werden nur die Rechtsquellen der deutschen Alpenländer Oesterreichs berücksichtigt.

In zahlreichen Weisthümern und Waldordnungen wird das Verbot, Holz zu verkaufen, aufgestellt; doch ist der Ursprung und die rechtliche Bedeutung desselben verschieden

Den freien Markgenossen war es gestattet, so viel Holz im gemeinen Walde zu schlagen, als sie zum Bauen, zum Verfertigen von Werkzeugen, zur Feuerung auf ihrer Hofstatt oder zur Herstellung gemeinnütziger Zäune, Brücken und Wasserwehren benöthigten; nur waren sie dabei an die Befolgung der von Mark zu Mark wechselnden besonderen Bestimmungen gebunden, die sich auf Zeit, Ort und Art der Holzgewinnung oder der Holzbringung bezogen. Der Verkauf von Holz aus dem gemeinen Walde durch einen Genossen zu seinem Vortheile hätte das gemeine Gut geschmälert und die anderen Genossen beeinträchtigt; nur die Versammlung der Genossen hätte einen solchen Verkauf beschließen können, den Erlös aber der Gesammtheit zuwenden müssen.

Wurde die ehemals freie Mark durch einen Grundherrn unterworfen und in eine Hofmark verwandelt, so blieb die Allmend und sonach der gemeine Wald zunächst wieder dem Bedarf der Genossen gewidmet; das Recht, über den Ueberschuß zu verfügen, hatte der Grundherr an sich gerissen; nur er durfte also Holz verkaufen, nicht aber die Genossen.

In der gleich von Anfang her von einer Grundherrschaft für Unfreie errichteten Hofmark war der Verkauf von Holz aus dem grundherrschaftlichen Walde begreiflicherweise ebenfalls nicht gestattet, da ja der Grundherr den Grundholden den Holzbezug nur zum unmittelbaren Gebrauche für seinen Baugrund einräumte und das bezogene Holz nach wie vor der Fällung Eigenthum des Grundherrn blieb.

Die überwiegende Mehrzahl der Weisthümer verbietet den Verkauf des Holzes nicht ausdrücklich, weil sich das Verbot aus der rechtlichen Natur des Holzbezuges, wie eben gezeigt, von selbst ergab; meist wird nur die Bestimmung in die Rechtsaufzeichnungen aufgenommen, daß das Holz nur zur Hausnothdurft verwendet werden dürfe. Dieses Verbot galt nicht nur für die altberechtigten Genossen, sondern auch für die Söllhäusler und Tagwerker, soweit ihnen überhaupt eine Nutzung am Markwalde zugestanden worden war. Ausnahmsweise war der Verkauf gestattet, aber dann nur mit Zustimmung aller Genossen, z. B. Aldrans, T. W. I, S. 245 und öfter; in zwei Fällen, Göflan, T. W. III, S. 203 und Taufers, T. W. III, S. 113, war nur der Verkauf einer kleinen bestimmten Holzmenge erlaubt.

Ausdrücklich ist das Verkaufsverbot in folgende, länderweise und chronologisch geordnete Weisthümer aufgenommen:

Salzburg[3]: Landrecht des Pflegrechtes Altenthan, 1437, S. T., S. 30, Stiftrecht des Klosters St. Peter zu Hallein, 15. Jahrh., S. T., S. 142, Stift, und Urbarrechte des Gotteshauses Michelbeuren, S. T., S. 50, Stiftrecht des Domcapitels im Erzstift Salzburg, 17. Jahrh., S. T., S. 8, freie Landrecht und Ehaft-Taiding des Landgerichtes Golling, ? Jahrh., S. 149; **Steiermark**[4]: des Stiftes Admont Rechte und Satzungen im Amte Obdach, 1391, St. T., S. 272 u. 277, Banntaiding der Herrschaft Pürg (im Ennsthal), 16. Jahrh., St. T., S. 24, Banntaiding zu Neuberg, 16. Jahrh., St. T., S. 130, Banntaiding zu Fischbach (zwischen Kapfenberg und Vorau), 16. Jahrh., St. T., S. 146, Banntaiding von Stralleck (westlich von Vorau), 1573, St. T., S. 153, Banntaiding der Herrschaft Wachsenegg, 17. Jahrh., St. T., S. 178, Banntaiding des Stiftes Reun (nordwestlich von Graz), 17. Jahrh., St. T., S. 372, Vergleich von Oberwölz, 1715, Art. 26, St. T., S. 255, Dorfordnung zu Priebnig (nördlich von Mureck), 1737, St. T., S. 395; **Kärnten**[4]): Stiftrecht der Nachbarschaft Wieting (östlich von Althofen), Art. 41, 15. Jahrh., K. T., S. 516, Ordnung des Marktes Millstatt, nach 1599, K. T., S. 483, Urbar des Stiftes St. Paul, 1638, K. T., S. 536; **Tirol**[5]): altes Urbarbuch von Mayenburg, 1315, T. W., IV, S. 170, Oeffnung der Dorfrechte von Partschies, 1371, T. W., IV, S. 24, Statutarrecht der Herrschaft Kaltern, 1458, T. W., IV, S. 309, Oeffnung zu Thaur, 1460, T. W., I, S. 213, Oeffnung zu Flaurling, 2. Hälfte des 15. Jahrh., T. W., II, S. 26, Oeffnung der Hofmark Lichtenwörth, 1518, T. W., I, S. 127, bäuerliche Rechte von Schlienig, 1532, T. W., III, S. 81, Gemeinderechte von Tramin und Kurtatsch, 1534, T. W., IV, S. 321, Vermeldungsregister von Ruen, 1540, T. W., I, S. 220, Oeffnung zu Kolsaß, 1. Hälfte des 16. Jahrh, T. W., I, S. 181, Ordnung des Gerichtes Salern und Vahrn, Mitte des 16. Jahrh., T. W., IV, S. 401, Rügatzettel der Hofmark Lanersbach und Vordertug, 1559, T. W., II, S. 282, Dorfbuch von Göflan, 1564, T. W., III, S. 203, Dorfbuch von Taufers, 1568, T. W., III, S. 113, Dorfbuch und bäuerliche Recht von Tartsch, 1574, T. W., III, S. 50, Dorfbuch und Bauernschaftsbuch von Goldrain, 1583, T. W., III, S. 218, Bericht über die Freiheiten von Schenna, 1583, T. W., IV, S. 761 u. 765, Gemeindebuch von Langtaufers, 1558, T. W., II, S. 339, Ehaft und Oeffnung zu Innsbruck und Hötting, 1600, T. W., I, S. 234, Dorfordnung von Niederndorf, 1600 u. 1601, T. W., IV, S. 546, Dorfordnung und bäuerliches Recht von Tschengels, 1611, T. W., III, S. 176, Ehaft und Ordnung der Gemeinde Silz, 1616, T. W., II, S. 38 u. 43, Ehaft und Ordnung der Gemeinde Inzing, 1616, T. W., S. 17, Dorfordnung von Angedair, 1638, T. W., II, S. 197, Dorfordnung von Perfuchs, 1641, T. W., II, S. 206, Ehaft von Haimingen, 1644, T. W., II, S. 66, Dorfordnung der Nachbarschaft Gaiß, 1666, T. W., IV, S. 510, Dorfordnung der Nachbarschaft Natures, T. W., IV, S. 19.

Das Verbot war also nicht an gewisse Oertlichkeiten oder an einen kleinen verwandten Kreis gebunden, sondern wir begegnen ihm allenthalben in den österreichischen Alpenländern. Es steht rechtlich freilich auf einer anderen Stufe wie das römisch-rechtliche Verbot des Verkaufes von Servitutsholz; denn die Markgenossen bezogen ihr Bedarfsholz nicht als Servitutsgebür, sondern der freie Genosse als Nutzungsantheil von dem im Gesammteigenthum stehenden Markwalde, der unfreie als gnadenweise Gestattung seines Grundherrn.

Mit der Reception des römischen Rechtes ist aber selbst den wenigen noch freien Markgenossen das Bewußtsein von der rechtlichen Natur ihres Bezuges immer mehr abhanden gekommen; häufig begegnen wir der von den Grundherrschaften geförderten Auffassung, dieser Holzbezug sei ein Servitutsrecht. Ueberall dort, wo der Landesfürst oder ein anderer Grundherr sich der gemeinen Mark bemächtigt hatte — und das war bekanntlich mit dem Aufkommen der Landeshoheit überwiegend der Fall —, wurde aber thatsächlich der ehemalige genossenschaftliche Antheil in ein dingliches Recht an dem landesfürstlichen oder grundherrlichen Walde verwandelt, welches mit dem Besitze einer ehemals markgenossenschaftlichen Realität verknüpft blieb. Für diese Realrechte bestanden dann alle früheren Bezugsbedingungen unverändert weiter, somit auch das Verkaufsverbot.

Es ist also römisches und deutsches Recht, von ganz verschiedenen Grundgedanken ausgehend, zu dem gleichen Ergebnisse des Verkaufsverbotes gelangt.

Als die Landesherren nach dem Obsiegen der Idee der Landeshoheit und nach der auf das Regalitätsprincip gestützten Inkamerirung

[3]) Die Salzburgischen Taidinge, im Auftrage der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, herausgegeben von H. Siegel und K. Tomaschek. Wien 1870, Abkürzung S. T.

[4]) Steirische und Kärnthische Taidinge, im Auftrage der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, herausgegeben von F. Bischoff und A. Schönbach. Wien 1881, Abkürzung St. T. und K. T.

[5]) Tiroler Weisthümer, im Auftrage der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften herausgegeben von J. v. Zingerle und K. Th. v. Inama-Sternegg, 1. Th. Unter-Innthal 1875, 2. Th. Ober-Innthal 1876, 3. Th. Vintschgau 1880, 4. Th. Burggrafenamt und Etschland 1890, herausgegeben von J. v. Zingerle und J. Eggar. Abkürzung T. W.

der meisten Wälder für den Bereich ihres Landes Waldordnungen erließen, waren in diesen bereits durchwegs die Grundsätze des römischen Rechtes auf die Holzbezüge aus den ehemals markgenossenschaftlichen Wäldern angewendet; sie erscheinen nur mehr als dingliche Rechte der Höfe an dem grundherrlichen Walde, für welche das Verkaufsverbot ebenso galt, wie für die im alten Allodbesitze des Landesfürsten gnadenweise eingeräumten Holzbezugsrechte. In den Waldordnungen ist das Verkaufsverbot meist ausdrücklich ausgesprochen. So ist z. B in der gemeinen Waldordnung für Tirol von 1502, 1511 und 1551, in der Amtswaldordnung von 1541, in der allgemeinen Tiroler Waldordnung von 1685 und in den späteren Republicationen derselben, ferner in den zahlreichen, für einzelne kleinere Bezirke Tirols erlassenen Waldordnungen; in den Salzburger Waldordnungen von 1659 und 1713, in den steirischen Waldordnungen von 1695, 1721 und 1767, in der Holzordnung von St. Lambrecht in Steiermark 1749—1755, St. T., S. 242, in der Forstordnung der Herrschaft Straßberg (nordwestlich von Friesach) 1526, K. T., S. 506, in der Waldordnung der Herrschaft Gmünd in Kärnten von 1600 und 1740, K. T., S. 460 u. 462, in der Bambergischen Waldordnung für die Herrschaft Canalthal (Tarvis in Kärnten) von 1580.

Ob das Ausmaß der Holznutzung in Ziffern festgestellt war oder nicht, war für die Giltigkeit des Verbotes ohne jeden Einfluß. Sowohl dort, wo die Nutzung nach Gattung und Maß bestimmt als auch dort, wo sie ungemessen nur auf die Hausnothdurft gewiesen war, war jede Veräußerung verboten. Auch aus den an einzelne Gewerkschaften oder an Nachbarschaften verliehenen landesfürstlichen Wäldern durfte nichts verkauft, sondern mußte das Holz ausschließlich der in der Verleihungsurkunde ausgesprochenen Widmung zugeführt werden. Amtswaldordnung für Tirol von 1541, allgemeine Tiroler Waldordnung von 1685, Waldverleihungsurkunde an die Nachbarschaft Wattens und Wattenberg (enthalten im Schwazer Waldlehenbuche, Fol. 60).

Eine andere Quelle des Holzkaufverbotes entsprang wirthschaftspolitischen Zielen der Markgemeinde und merkantilistischen Bestrebungen der Landesherren. In allen Weisthümern, wo z. B. auch der Verkauf aus dem im Sondereigenthum einzelner Genossen stehenden Walde verboten war, z. B. in Kolsaß, T. W., I, S. 181, Pürg, St. T., S. 24, Millstatt, K. T., S. 483, Stiftrecht des Salzburger Domcapitels, S. T., S. 8, sollten die Genossen zur Schonung des gemeinen Waldes angehalten und veranlaßt werden, ihren Holzbedarf zunächst aus den nahe gelegenen Eigenthumswäldern zu decken. Oft wird der Verkauf nur innerhalb des am gemeinen Walde berechtigten Kreises, Gemein, Oblei, Malgrei, Pfarre, oder im Gerichtssprengel gestattet; häufig wird die Gestattung des Verkaufes außerhalb dieser Kreise an die Bedingung geknüpft, daß das Holz vorher zu einem billigen Kaufschillinge im berechtigten Kreise oder dem Grundherrn angeboten werde. Diese Bestimmungen bezweckten augenscheinlich, das rohe Erzeugniß vor allem in der engeren wirthschaftlichen Vereinigung der Berechtigten der Verarbeitung zuzuführen und erst das wirthschaftlich werthvollere Gut zum Vortheile der Genossen dem Verkehre freizugeben.

Was die Markgenossen auf diese Art im kleinen Kreise erreichen wollten, erstrebten viele Waldordnungen für den Bereich des ganzen Territoriums, um die holzverarbeitenden Gewerbe im Inlande zu fördern oder um sie gar erst in's Leben zu rufen.

Diese Verkaufsverbote haben freilich mit den für die Nutzungsberechtigten aufgestellten Verboten keinerlei Zusammenhang, doch haben sie dazu beigetragen, die Anschauung von der Unzulässigkeit des Holzverkaufes, der selbst aus Eigenthumswäldern meist nur mit Bewilligung der Grundherrschaft gestattet wurde, für alle Nutzungsberechtigten zu einer unumstößlichen zu machen.

Für die österreichischen Alpenländer galt also bis zur Codification des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit ganz verschwindenden Ausnahmen die Rechtsregel, daß Nutzungsberechtigte aller Art das aus dem Walde bezogene Holz nur zur Hausnothdurft verwenden, aber nicht verkaufen dürfen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Bestimmung des Art. VIII des Hofkammerdecretes vom 21. Mai 1812, daß die Diäten nur nach der wirklichen Dienstcharge des Beamten, somit nach Maßgabe des von ihm bekleideten Dienstpostens auszumessen sind, findet auf den Fall, wenn ein Beamter den Dienstposten eines Dieners versieht, keine Anwendung. In einem solchen Falle gebüren dem betreffenden Beamten die ihm nach seiner Rangsclasse zukommenden Diäten.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 20. April 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage des Ludwig Sippel, k. k. Stromaufseher, durch Dr. Josef Rosenblatt, de praes. 2. März 1898, Z. 58, R. G., gegen das k. k. Staatsärar wegen Bezahlung von Reisediäten im Betrage von 23 fl. 29 kr. sammt Nebengebüren zu Recht erkannt:

1. Das geklagte k. k. Staatsärar, beziehungsweise die k. k. Statthalterei in Lemberg ist schuldig, anzuerkennen, daß dem Kläger Ludwig Sippel als definitiven k. k. Staatsbeamten der XI. Rangsclasse die dieser Beamtenrangsclasse entsprechenden Diäten gebüren;

2. das k. k. Staatsärar, beziehungsweise die k. k. Statthalterei in Lemberg ist schuldig, dem Kläger Ludwig Sippel in Erledigung seiner Kostenliquidation für seine dienstlichen Reisen im März 1897 anstatt des ihm mit der Verordnung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 3. Mai 1897, Z. 32.596, auf den Betrag von 7 fl. 27 kr. reducirten Zehrungsbeitrages den ihm als Beamten der XI. Rangsclasse gebürenden Betrag als Reisediätengebür zu bemessen und binnen drei Monaten zu bezahlen.

Gründe: Mit der Verordnung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 3. Mai 1897, Z. 32.596, wurde die Kostenliquidation des Klägers für Dienstreisen im März 1897 von dem beanspruchten Betrage von 23 fl. 29 kr. auf 7 fl. 27 kr. herabgesetzt, weil er nur die seinem Dienstposten, nicht aber die seinem Beamtenrange entsprechenden Reisegebüren beanspruchen könne. Die dagegen ergriffene Vorstellung wurde mit der Statthaltereientscheidung vom 17. December 1897, Z. 103.423, abgewiesen. Wegen der Consequenzen dieses Grundsatzes für die Zukunft des Klägers führt dieser Klage und macht geltend: Der Kläger sei auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Februar 1897 mit Verordnung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 27. Februar 1897, Z. 17.943, in die Kategorie der Staatsbeamten der XI. Rangsclasse eingereiht und als solcher beeidet worden. Er habe nicht nur den Titel eines Staatsbeamten der XI. Rangsclasse erhalten, sondern sei zum definitiven Staatsbeamten dieser Rangsclasse ernannt worden. Einem beeideten Staatsbeamten können aber nie Zehrungsgelder wie einem Diener, sondern nur Diäten zukommen, und zwar auch dann, wenn er einen Dienst verrichtet, welchen sonst ein Diener zu verrichten pflegt. So seien auch laut des Finanzministerialerlasses vom 19. December 1852, Z. 42.534, und Handelsministerialerlaß vom 30. August 1853, Z. 4021 K., die als Wegmeister in Verwendung genommenen Individuen, welche Beamte waren, bei ihrer auswärtigen Verwendung gleich den Baubeamten behandelt worden. Dazu komme noch der Umstand, daß der Kläger im gegebenen Falle thatsächlich auch eine Function eines k. k. Beamten, nicht die eines Dieners, nämlich eine Function verrichtet habe, welche in den Dienst eines technischen Beamten der Sprengtechnik fällt. Diese Frage habe auch die k. k. Statthalterei in Lemberg in ihrer Verordnung vom 24. August 1896, Z. 68.033, insoferne zu Gunsten des Klägers entschieden, als sie ihm damals als Stromaufseher — obzwar er noch nicht zum Beamten ernannt war — in Berücksichtigung, daß er einen Dienst eines k. k. technischen Beamten der Sprengtechnik verrichtete, eine besondere Remuneration zuerkannte, so daß er 2 fl. täglich hatte —, wogegen er jetzt als definitiver Beamte offenbar verkürzt wäre. Die in der angefochtenen Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 3. Mai 1897, Z. 32.596, angeführten Vorschriften passen nicht auf den gegenwärtigen Fall, wie dies der Kläger in seiner Vorstellung ausgeführt habe. Das Petit lautet auf das Erkenntniß: 1. Das k. k. Staatsärar, beziehungsweise die k. k. Statthalterei in Lemberg sei schuldig, anzuerkennen, daß dem Kläger als definitiven Staatsbeamten der XI. Rangsclasse die dieser Beamtenrangsclasse entsprechenden Diäten gebüren. 2. Das k. k. Staatsärar, beziehungsweise die k. k. Statthalterei in Lemberg sei schuldig, dem Kläger Ludwig Sippel als k. k. Beamten der XI. Rangsclasse in Erledigung seiner Kostenliquidation für seine dienstlichen Reisen im März 1897 anstatt des ihm mit Verordnung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 3. Mai 1897, Z. 32.596, auf den Betrag von 7 fl. 27 kr. reducirten Zehrungsbeitrages den vollen, ihm

als Beamten der XI. Rangsclasse gebürenden Betrag von 23 fl. 29 kr. als Reisediätengebür zu bemessen und binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen. 3. Das geklagte Staatsärar sei schuldig, dem Kläger die Streitkosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.

Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet; bei der mündlichen Verhandlung wurde seitens des Vertreters des k. k. Ministeriums des Innern geltend gemacht: Es ist ein im Art. VIII des Diätennormales vom 21. Mai 1812 ausgesprochener und in zahlreichen nachgefolgten Verordnungen festgehaltener Grundsatz, daß Staatsbeamten nur die der bekleideten Stelle entsprechenden Diäten gebüren, ein Grundsatz, von welchem auch das k. k. Reichsgericht bei wiederholten Entscheidungen, insbesondere jener vom 3. Mai 1875, Z. 120, ausgegangen ist. Nun bekleidet der Kläger die Stelle eines k. k. Stromaufsehers, es gebüren ihm also nur die dieser Stelle entsprechenden Gebüren bei seiner Verwendung außerhalb des Dienstortes, zumal die Dienstesverrichtungen, zu welchen er ausgesendet wurde, keineswegs, wie er behauptet, jene eines technischen Beamten der Sprengtechnik waren, sondern der Dienstinstruction für Stromaufseher entsprachen. Die Hinweisung auf die ihm im Jahre 1896 zutheil gewordene Remuneration sei nicht zu berücksichtigen, denn die Ertheilung einer Remuneration ist für den behaupteten Rechtsanspruch nicht maßgebend. Demgemäß wurde um Abweisung des Klagebegehrens gebeten, wobei der Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern bemerkte, daß im Falle der Anerkennung des klägerischen Anspruches auf den Bezug von Diäten nach dem Ausmaße der XI. Rangsclasse seitens des k. k. Reichsgerichtes es Sache der k. k. Statthalterei in Lemberg sein werde, den hienach dem Kläger gebürenden Betrag ziffermäßig festzustellen.

Für die Entscheidung über den Diätenanspruch ist die Frage maßgebend, ob die principielle Bestimmung des Art. VIII des Hofkammerdecretes vom 21. Mai 1812, J. G. S. Nr. 992, daß die Diäten nur nach der wirklichen Dienstcharge des Beamten, somit nach Maßgabe des von ihm bekleideten Dienstpostens auszumessen sind, auch auf den Fall anzuwenden ist, wenn ein Beamter den Dienstposten eines Dieners versieht, wie dies bei dem Kläger der Fall ist, der den Dienst eines Stromaufsehers, also gemäß § 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 73, eines Dieners versieht.

Diese Frage ist zu verneinen.

Die Bezüge eines activen Staatsbeamten bestehen nicht blos nach § 3 a, b des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, in dem seiner Rangsclasse entsprechenden Gehalte und der Functions- oder Activitätszulage, sondern nach §. 1 der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1873, R. G. Bl. Nr. 115, auch in der seiner Rangsclasse gebürenden Diäte.

Diesen Anspruch erwirbt der Beamte mit seiner Ernennung zum Beamten.

Dienern gebüren nach der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, überhaupt keine Diäten, sondern blos Zehrgelder — es besteht darin ein principieller Unterschied zwischen dem Beamten und dem Diener.

Dieser in dem Beamtenrange begründete Unterschied schließt die Anwendung der Bestimmungen über die Bezüge eines Dieners auf einen wirklichen Beamten aus.

Nun ist dem Kläger nicht etwa blos der Titel und Charakter eines Beamten verliehen worden, sondern derselbe wurde aus Allerhöchster Gnade zum Beamten ernannt und in die XI. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht, und wurden ihm vom 1. März 1897 angefangen die Bezüge der XI. Rangsclasse flüssig gemacht.

Als Beamten der XI. Rangsclasse aber gebüren ihm alle obangeführten, dieser Rangsclasse entsprechenden Bezüge, also auch die Diäten und Reisekosten.

Demgemäß ist dem Klagebegehren gemäß zu erkennen, daß die Staatsverwaltung schuldig ist anzuerkennen, daß dem Kläger die Diäten der XI. Rangsclasse der Staatsbeamten gebüren, und daß sie dem entsprechend die dem Kläger für seine dienstlichen Reisen im März 1897 gebürenden Diäten nach dem eben erwähnten Maßstabe zu bemessen und auszuzahlen habe.

Hiezu wurde nach § 34 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, als Erfüllungszeit die zur Bemessung und Auszahlung ausreichende Frist von 3 Monaten bestimmt, der Diätenbetrag selbst aber nicht festgesetzt, da dieser auf Grund dieses Erkenntnisses von der k. k. Statthalterei in Lemberg in Erledigung der Reisekostenliquidation des Klägers zu bemessen ist, nachdem bisher die Bemessung blos auf der nunmehr beseitigten Grundlage der Gebüren eines k. k. Dieners erfolgt war.

In den Zuspruch der Kosten konnte das k. k. Reichsgericht ungeachtet des diesfälligen, in der Klage gestellten Begehrens nicht eingehen, da die dem Kläger erwachsenen Kosten nicht verzeichnet wurden.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 20. April 1898, Z. 99.)

Personalien.

Se. Majestät haben dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Dr. Alfred Ritter v. Pfeiffer anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereisecretär bei der Statthalterei in Wien Felix Grafen Stainach das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionirten Director der Finanz-Landescasse in Brünn Anton Walter taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Landes-Obereinnehmer Alois Ritter v. Burgan in Graz anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirksarzte Dr. Bartholomäus Dreschnig in Villach anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Der k. u. k. gemeinsame Oberste Rechnungsrath hat die Rechnungsadjuncten Gustav Türk, Wladimir Kozánek, Victor Freiherrn Vesque v. Püttlingen, Casimir Riszner und Dr. Carl Ritter v. Jenisch zu Rechnungsräthen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirksarzt Dr. Fz. Rigos zum Oberbezirksarzte in Tirol ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirksarzt Dr. Miecislaus Dembowski zum Ober-Bezirksarzte in Galizien ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzcommissäre Josef Hajek, Dr. Rudolf Bitschnau, Josef Rentwig, Dr. Ignaz Dux und Dr. Ernst Fischel zu Finanz-Obercommissären, dann die Finanzconcipisten Theodor Schüch und Gustav Güttler zu Finanzcommissären des Finanzministeriums ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsofficiale Jakob Gowal, Adolf Müller, Wilh. Partsch, Rud. Mauritz, Fdch. Doubnik, Victor Pretzmann, Ludwig Tretzmüller, Claudius Kupka, Fz. Kirchner, Ludw. Stach, Josef Krogner, Fz. Frömel, Josef Egerer, Fdch. Glaeser, Fz. Truska, Vincenz Swatosch, Karl Angermayer, Adalbert Söllner, Josef Wostry, Simon Laßnig, Josef Benka, Ludwig Grimm und Fz. Obermann zu Rechnungsrevidenten ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Theodor Flieder zum Finanzrathe der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat den Concipienten der Finanzprocuratur in Czernowitz Dr. Constantin Hostink zum Finanzprocuraturs-Concipisten daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat die Officiale der Staatsschuldencasse Felix Stuchly und Fz. Wojtech zu Adjuncten ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor der Finanz-Landescasse in Brünn Wilh. Wuczkowski zum Director dieser Cassa ernannt.

Der Finanzminister hat den Concipienten der Finanzprocuratur in Laibach Dr. August Blachki zum Finanzprocuraturs-Concipisten ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcommissär Arthur Coglievina in Triest zum Postsecretär ernannt.

Der Minister für Landesvertheidigung hat den Rechnungsrath Edmund Pönisch zum Oberrechnungsrathe ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Vicesecretär im Eisenbahnministerium Dr. Stanisl. Ritter v. Sozanski zum Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Erledigungen.

Provisorische Bauadjunctenstelle mit der X. Rangsclasse, dann eine Baupraktikantenstelle mit 500 fl. Adjutum jährlich beim o. ö. Staatsbaudienste bis 15. Juli. (Amtsblatt Nr. 133.)

Provisorische Commissärsstelle mit 1450 fl. Jahresbezug, eventuell Concipistenstelle mit 1150 fl. bei der Stadtgemeinde in Salzburg bis 5. Juli. (Amtsblatt Nr. 134.)

1 Praktikantenstelle mit 600 fl. Adjutum jährlich beim k. k. Haupt-Punzirungsamte in Wien bis Mitte Juli. (Amtsblatt Nr. 135.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 49 und 50 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.